



Gemeinde Lachen • Hauptstr. 26 • 87760 Lachen

Bankkonten:

Raiba im Allgäuer Land eG
BIC: GENODEF1DTA
IBAN: DE87 7336 9264 0006 2203 63

Sparkasse MM-LI-MN
BIC: BYLADEM1MLM
IBAN: DE63 7315 0000 0130 1311 39

Telefon (0 83 32) 3 40
Telefax (0 83 32) 55 20
www.gemeinde-lachen.de
rathaus@gemeinde-lachen.de

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Hetzlinshofen Süd II"

Der Gemeinderat der Gemeinde Lachen hat am 05.07.2021 für das Gebiet
"am südlichen Ortsrand von Hetzlinshofen"

die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Hetzlinshofen Süd II" in der Fassung vom 13.11.2019 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese Teilaufhebung wird gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Hetzlinshofen Süd II" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Lachen (Hauptstraße 26, 87760 Lachen) Zimmer Gemeindekanzlei, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Teilaufhebung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Lachen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die in Kraft getretene Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.gemeinde-lachen.de/Baugebiete> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Lachen, den 15.02.2022

.....

Josef Diebold
1. Bürgermeister
Gemeinde Lachen

Ausgehängt: 15.02.2022

Abgenommen: